



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2012 (14.12)
(OR.en)**

17064/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0333 (NLE)**

**VISA 240
COEST 417
OC 702**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16881/12 VISA 235 COEST 409

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 05.12.2012

1. Der Rat hat am 19. Dezember 2011 einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ermächtigt wird¹.
2. Das Abkommen ist von der Kommission und den Behörden der Republik Armenien am 18. Oktober 2012 paraphiert worden.
3. Die Kommission hat am 27. November 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung² und einen Vorschlag über den Abschluss³ des genannten Abkommens vorgelegt.

¹ Dok. 18413/11 VISA 264 COEST 484 (EU RESTRICTED).

² Dok. 16881/12 VISA 235 COEST 409.

³ Dok. 16883/12 VISA 236 COEST 410.

4. In der Sitzung der Gruppe "Visa" vom 27. November 2012 sind die Delegationen über die Absicht des Vorsitzes unterrichtet worden, dass der Beschluss über die Unterzeichnung nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen am 11. Dezember 2012 vom Rat angenommen werden sollte, damit das Abkommen am 17. Dezember 2012 in Brüssel am Rande der Tagung des Kooperationsrates mit Armenien unterzeichnet werden kann.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Der Beschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 16900/12 VISA 237 COEST 411 OC 693 und 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss über die Unterzeichnung des genannten Abkommens in der Fassung des Dokuments 16900/12 VISA 237 COEST 411 OC 693 auf seiner Tagung am 11. Dezember 2012 unter den A-Punkten der Tagesordnung annehmen.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.